

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 12

Kiel, den 7. Juli

1958

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen.

Urlaub des Vorsitzenden der Kirchenleitung (S. 65). — Volksmission (S. 65). — Landeskirchliche Umlage für das Rechnungsjahr 1958 (S. 66). — Kollekten im Juli 1958 (S. 66). — Schlußabrechnung über die Pfarrbefolgung für das Rechnungsjahr 1957 (S. 66). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Hohenlockstedt, Propstei Ranzau (S. 66). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Eidelstedt, Propstei Pinneberg (S. 67). — Errichtung neuer Pfarrstellen (S. 67). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 67). — Stellenausschreibung (S. 67). — Kleiner Katechismus (S. 67). — Suchanzeige (S. 67). — Empfehlenswerte Schriften (S. 68).

III. Personalien (S. 68).

Bekanntmachungen

Urlaub des Vorsitzenden der Kirchenleitung.

Kiel, den 30. Juni 1958

Der Vorsitzende der Kirchenleitung und Bischof für Holstein D. Galfmann wird vom 8. Juli bis 12. August auf Urlaub abwesend sein. Er wird durch den Herrn Bischof für Schleswig vertreten. Für die Kirchenleitung bestimmte Schreiben sind an die übliche Anschrift in Kiel zu richten. Für den Bischof für Holstein bestimmte Schreiben werden am besten unmittelbar an Herrn Bischof D. Wester in Schleswig gerichtet.

Die Kirchenleitung

D. Galfmann

KL 849

Volksmission.

Kiel, den 28. Juni 1958

Die vierte Tagung der 2. Lutherischen Generalsynode, die vom 2. bis 6. Juni 1958 in Berlin-Spandau stattfand, hat die nachstehend abgedruckte Kundgebung zur Volksmission erlassen.

Die Kirchenleitung

D. Galfmann.

KL 833

Kundgebung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Volksmission.

1. Die meisten Glieder unseres Volkes sind getauft. Es muß die Kirche aufs tiefste beunruhigen, wenn sich die Mehrzahl der Getauften nicht zur Gemeinde hält.

Gegen alle Selbstzufriedenheit und Satttheit bezeugen wir: Die Kirche ist nur dort Kirche Jesu Christi, wo sie dem verlorenen und verirrtten Menschen unablässig nachgeht. Jesus Christus richtet die Kirche, die diesem Auftrag untreu wird.

Nur der Christ ist ein Jünger Jesu Christi, der ein Missionar seines Herrn ist. Jesus Christus richtet den Namenschristen, der mit seinem Leben den christlichen Glauben verleugnet.

2. Das Zeugnis für Jesus Christus hat nur dort Vollmacht und findet den Weg zum Herzen, wo ein Christ offen ist für den anderen, bereit zu hören, sich auf seinen Platz zu stellen und mit ihm zu leiden.

Wir mahnen Pfarrer und Gemeinden: Werdet nicht müde, um die Vollmacht zum Zeugnis zu bitten. Der Herr gibt auch heute denen, die ihn bitten, die Fülle seiner Gaben, die Liebe zum Menschen, die Freudigkeit und Tapferkeit zum Bekenntnis.

3. Gott hat uns Menschen anvertraut, für die wir ihm in besonderer Weise verantwortlich sind.

Wir bitten alle Eheleute: Werdet einander Helfer zum Himmelreich.

Wir bitten Eltern und Erzieher: Zieheth die Jugend auf in der Zucht und Vermahnung des Herrn.

Wir bitten alle, die zusammen arbeiten: Bedenkt, daß euer Leben im Alltag ein wirksameres Zeugnis ist als große Worte.

4. Jesus Christus braucht Menschen, die ihr ganzes Leben für die Verkündigung der frohen Botschaft einsetzen.

Den Gemeinden, die über den Mangel an Pfarrern, Religionslehrern und Diakonissen klagen, sagen wir: Die Gemeinde, die reich ist an Glauben, Liebe und Hoffnung, bringt aus ihrer Mitte auch die Menschen hervor, die ihr Leben als Mitarbeiter Gottes ganz hingeben.

Vor allem: Bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende.

5. Aller Dienst in der Gemeinde, der nicht ausschließlich dem Pfarrer zukommt, soll von den anderen Gemeindegliedern wahrgenommen werden.

Es gibt niemanden, dem Gott nicht Gaben schenkt. Er verleiht sie dazu, daß wir mit unserer Zeit, mit unserer Kraft und unserem Geld dem Aufbau der Gemeinde dienen.

Wir bitten die Kirchenvorstände: Entlastet eure Pfarrer, damit sie mehr Zeit für Hausbesuche und Seelsorge haben.

Wir bitten die Pfarrer: Gebt auch euch lieb gewordene Aufgaben ab, wenn sie nicht eures Amtes sind.

Wir bitten die Kirchenleitungen, dort, wo Pfarrer nicht unbedingt benötigt werden, andere Gemeindeglieder in Ämter und Dienste einzusetzen.

6. Jesus Christus will, daß wir ihm in seiner Gemeinde dienen. Es ist darum fruchtlos, mit einem Menschen über den Glauben zu sprechen, ohne ihm zugleich den Gottesdienst und die Gemeinde lieb zu machen.

Alle Gemeinden mögen sich aber prüfen, ob sie auch für die Kirchenfernen zur Heimat werden können.

Fragt euch, ob ihr nicht durch Enge, Verkrampftheit und Lieblosigkeit anderen zum Hindernis werdet.

Denkt bei allem, was ihr euch in euren Gemeinden vornehmt, zuerst an die Menschen vor den Toren der Kirche.

Gott will, daß alle Menschen gerettet werden.

Und hättest du nur einem dazu verholfen. —

Landeskirchliche Umlage für das Rechnungsjahr 1958.

Kiel, den 14. Juni 1958.

Die 19. ordentliche Landesynode hat auf ihrer Tagung am 7. Mai 1958 folgenden Umlagebeschluß für das Rechnungsjahr 1958 gefaßt:

„Zur Deckung des Ausgabebedarfs der Landeskirchenverwaltung für das Rechnungsjahr 1958 wird eine landeskirchliche Umlage von 6 865 000,— DM erhoben.

Die Umlage ist nach dem Aufkommen (Kassen-Ist) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen(Lohn)steuer im Rechnungsjahr 1958 auf die Propsteien umzulegen. Von der Berechnung ausgenommen bleibt ein Freibetrag von 5 000,— DM je Pfarrstelle.

Bis zur Errechnung der hiernach auf die Propsteien entfallenden Umlageanteile sind von ihnen Vorauszahlungen nach Maßgabe des für das Rechnungsjahr 1957 festgesetzten Verteilungsmaßstabes zu entrichten.

Die Umlagebeiträge der Propsteien werden durch Einbehaltung nach Maßgabe des § 10 der zweiten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts in der Fassung vom 19. August 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 73) erhoben“.

Die hierzu noch für die auf Hamburger Gebiet belegenen Teile der Landeskirche erforderliche staatliche Aufsichtsgenehmigung ist von der Senatskanzlei der Hansestadt Hamburg am 4. Juni 1958 erteilt worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.Nr. 9393/58/I/1/LdsK. Umlage gen.

Kollekten im Juli 1958

Kiel, den 21. Juni 1958.

In der Kollektenempfehlung vom 5. 6. 1958 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Seite 59 — ist zu berichtigen:

In der 4. und 5. Zeile muß es heißen: „in der Auseinandersetzung mit den großen Gegenmächten“ (statt „Segensmächten“).

In der Empfehlung der Kollekte für den 7. Sonntag nach Trinitatis muß es in der 9. Zeile heißen: „in der nach den Zerstörungen des Krieges wiedererstandenen und weiter wachsenden Stadt Altona“ (statt „wiederentstandenen“).

In der Empfehlung der Kollekte für den 8. Sonntag nach Trinitatis muß es in der 5. Zeile heißen: „tut den wichtigen Dienst“ (nicht „hat“).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.Nr. 10 294/58/VII.

Schlußabrechnung über die Pfarrbesoldung für das Rechnungsjahr 1957.

Den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) gehen über den zuständigen Synodalausschuß zwei Vordrucke für die Schlußabrechnung über die Pfarrbesoldung für das Rechnungsjahr 1957 zu. Die Vordrucke sind sorgfältig auszufüllen und in einfacher Ausfertigung bis zum 1. Oktober 1958 auf dem Dienstwege an das Landeskirchenamt zurückzugeben. Der zweite Vordruck ist als Beleg zu den Akten des Kirchenvorstandes (Kirchengemeindeverbandes) zu nehmen.

Zinsichtlich der Höhe des Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrages, der in Abschnitt II der Schlußabrechnung zu berechnen ist, werden die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) auf die Bekanntmachung vom 5. März 1957 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1957 Seite 14 — hingewiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.Nr. 10 776/58/IV/4d/F 2. —

Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde
Zohlenlockstedt, Propstei Ranzau.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Kellinghusen und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Ranzau in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode wird angeordnet:

§ 1

Der Seelsorgebezirk IV der Kirchengemeinde Kellinghusen wird von dieser abgetrennt und zur selbständigen Kirchengemeinde Zohlenlockstedt erhoben.

§ 2

Die Grenzen der Kirchengemeinde Zohlenlockstedt decken sich mit den Grenzen der Kommunalgemeinden Lockstedter Lager und Winseldorf.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung wird auf Grund der Beschlüsse des Kirchenvorstandes in Kellinghusen vom 22. Januar und 10. April 1958 vorgenommen.

§ 4

Die bisherige vierte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Zohlenlockstedt über.

§ 5

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

Kiel, den 1. März 1958

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
(L.S.) gez. Dr. Epha

J.Nr. 2306/58/I/5/Kellinghusen 1

Kiel, den 28. Juni 1958

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.Nr. 84101/58/I/5/Zohlenlockstedt 1

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Eidelstedt, Propstei Pinneberg

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Pinneberg wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Eidelstedt, Propstei Pinneberg, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 9. Juni 1958

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Otte

(L.S.)

J.-Nr. 9285/58/VII/4/Eidelstedt 2 b

Kiel, den 27. Juni 1958

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht, nachdem der Senat der freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 20. Juni 1958 — A II/341.15—) gegen die Errichtung dieser Pfarrstelle keine Bedenken erhoben hat.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 10 303/58/VII/4/Eidelstedt 2 b

Errichtung neuer Pfarrstellen.

Kiel, den 16. Juni 1958.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 29. Mai 1951 (KGuVBl. S. 55) wird im Hinblick darauf, daß der Gehalt des Rechnungsjahres 1959 bereits auf der Landesynode im Herbst 1958 festgestellt werden soll, gebeten, Anträge auf Errichtung von Pfarrstellen im Rechnungsjahr 1959 dem Landeskirchenamt bis zum 15. August 1958 vorzulegen. Später eingehende Anträge können für eine Errichtung im Rechnungsjahr 1959 nicht mehr berücksichtigt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 9980/58/VII/4/L. 1.

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligenhafen, Propstei Oldenburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Neustadt i. Holst. einzusenden. Neues Pastorat vorhanden. Aufbauzug der Oberschule Oldenburg/Holst. bis zur Untersekunda am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 5587/1958/III/4/Heiligenhafen 2 a (2. Ang.).

Die neu errichtete 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Karby, Propstei Eckernförde, wird zum 1. November 1958

zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Eckernförde, Kieler Straße 73, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Dienstwohnung wird z. Z. vom Kirchenvorstand eingerichtet. Gute Verkehrsverbindungen zu sämtlichen Schulen in Kappeln. Nähere Auskunft erteilt der Kirchenvorstand.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 10 017/58/III/4/Karby 2 a.

*

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Albersdorf, Propstei Süderdithmarschen, wird zum 1. November 1958 erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvertretung nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Meldorf einzusenden. Schönes Pastorat mit genügend Wohnraum und Garten sind vorhanden. Mittelschule am Ort. Gymnasium in Meldorf und Seide sind mit Bahn oder Bus zu erreichen. Albersdorf hat im Sommer Fremdenverkehr (Erholungsgäste). Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Ges. u. V.-Blattes.

J.-Nr. 10 418/58/III/4/Albersdorf 2

Stellenausschreibung.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle der Kirchengemeinde Brunsbüttelkoog (9000 Seelen), Propstei Süderdithmarschen, wird zur Neubesetzung ausgeschrieben. Die Gemeinde verfügt über eine neue elektro-pneumatische Kemper-Orgel, eine ausbaufähige Chorarbeit, sowie ein kleines Instrumentarium. Die Vergütung erfolgt nach Gruppe VII der T.O.A.

Bewerber(innen), die den Nachweis mindestens der B-Prüfung erbringen und die bereit sind, entsprechend den landeskirchlichen Dienstabweisungen von ihrem Amt her verantwortlich am Gemeindeleben teilzunehmen und mitzuarbeiten, wollen ihren Lebenslauf, Zeugnisse und sonstige Unterlagen binnen einer Frist von 6 Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand in Brunsbüttelkoog, Kauststr. 11, einpenden.

J.-Nr. 9723/58/IX/7 Brunsbüttelkoog 4.

Kleiner Katechismus.

Den Pfarrämtern ist mit der letzten Ausgabe des Amtsblattes der VELKD (Juni 1958) je ein Exemplar des neuen, von der Hamburger Generalsynode der VELKD angenommenen Katechismustextes übersandt worden.

Wir weisen darauf hin, daß Bestellungen von weiteren Exemplaren für den dienstlichen Gebrauch an das Lutherische Verlagshaus in Berlin-Grünwald, Königsallee 40, zu richten sind.

J.-Nr. 8516/58/VII.

Suchanzeige.

Gesucht werden Träger des Namens Will. Insbesondere handelt es sich um Ahrend Will, geboren 1822, verheiratet mit Margarete Will, geborene Timmermann (oder Zimmermann?), geboren 1825 und die Kinder Matilda-Dina Will, geboren 15. Oktober 1847, John Will, geboren etwa Februar 1849, Peter Henry Will, geboren etwa 1851 und Anna-Elisabeth Will, geboren 15. September 1853.

Angaben aus den Geburts-, Tauf- oder Trauregistern werden erbeten an die Landeskirchliche Frauenarbeit Schleswig-Holstein, Neumünster, Großflecken 37.
J.-Nr. 9927/58/II/5

Empfehlenswerte Schriften.

Bischof D. Galfmann, Theologische Fragen zur Verteidigung, Lutherische Verlags- und Buchhandelsgesellschaft Kiel 1958, 22 Seiten, broschiert, 1,25 DM.

Das viel beachtete Referat zu den brennenden Fragen der Atombewaffnung, gehalten am 7. Juni 1958 in Essen, liegt im Druck vor. Die klaren, sachlichen Ausführungen bieten wesentliche Hilfe zur rechten Beurteilung dieser notvollen Probleme. Die Auflagenhöhe ist begrenzt, wir empfehlen den Bezug dieses Heftes.

J.-Nr. 9669/58/VII.

Personalien

Ernannt:

Am 12. Juni 1958 der Pastor Henrik von Gorbat-schewski, z. Z. in Brunshüttelkoog, mit Wirkung vom 1. Juni 1958 zum Pastor der Kirchengemeinde Lurup (3. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg.

Eingeführt:

Am 8. Juni 1958 der Pastor Arnulf Michaelis als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn;

am 15. Juni 1958 der Pastor Jürgen Sahnkamp als Pastor der Kirchengemeinde Suchsdorf-Tannenberg, Propstei Kiel.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. November 1958 auf Antrag Pastor Fritz Enss in Wilster (2. Pfarrstelle).

Gestorben:



Pastor i. R.

Johannes Piening

geboren am 27. August 1877 in Klein Nordende, Kreis Pinneberg,

gestorben am 6. Juni 1958 in Breitenfelde.

Der Verstorbene wurde am 21. Mai 1905 ordiniert und war zunächst Hilfsgeistlicher in Blankenese, Kiel und St. Laurentii a. J. Am 5. Januar 1908 wurde er als Pastor der Kirchengemeinde St. Laurentii a. J. und am 27. Oktober 1912 als Pastor der Kirchengemeinde Breitenfelde eingeführt.

Zum 1. April 1946 wurde er in den Ruhestand versetzt.